

**Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner
betreffend "Integrative Förderung"
(Vorlage Nr. 2223.1 - 14255)**

Antwort des Regierungsrates vom 28. Januar 2014

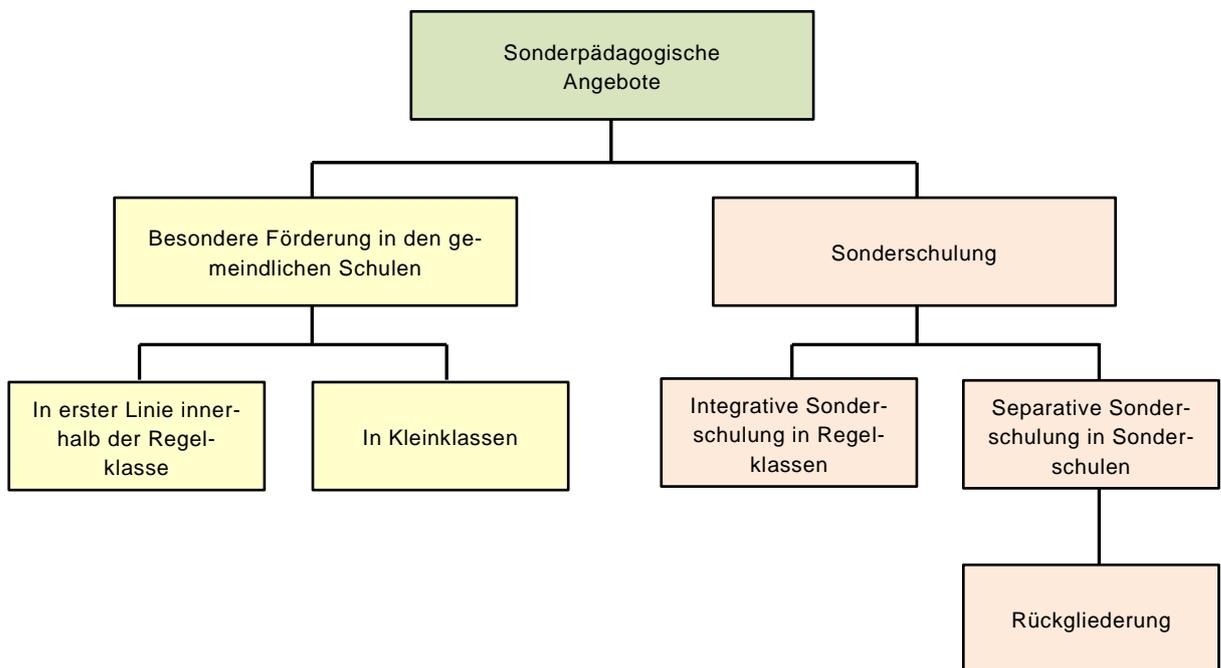
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Jürg Messmer und Philip C. Brunner, beide aus Zug, reichten am 14. Februar 2013 die obengenannte Interpellation ein (Vorlage Nr. 2223.1 - 14255). Diese bezieht sich auf die integrative Ausrichtung sonderpädagogischer Angebote und möchte Antworten zu Vor- und Nachteilen der schulischen Förderung in integrativen wie separativen Settings.

1. Begriffsklärung

Vor der Beantwortung der Fragen soll eine grafische Übersicht und entsprechende Ausführungen einen Überblick über die sonderpädagogischen Angebote während der obligatorischen Schulzeit im Kanton Zug geben.

1.1. Grafische Übersicht der sonderpädagogischen Angebote im Kanton Zug



Die Art der sonderpädagogischen Angebote wird nach Angeboten der gemeindlichen Schulen (Besondere Förderung) und Angeboten der Sonderschulung (verstärkte Massnahmen) unterschieden. Die Besondere Förderung (gelb) steht in der Verantwortung der Gemeinden. Die kostenintensiveren Angebote der Sonderschulung (blau) werden von der Direktion für Bildung und Kultur direkt mitfinanziert und erfolgen gemäss der Gesamtbeurteilung und Empfehlung des schulpsychologischen Diensts (SPD). Die Rückgliederung in die Regelklasse kann mit einer Pauschale unterstützt werden. Sie wird frühestens nach einem Jahr separativer Sonderschulung ausgerichtet. Mit dieser Massnahme endet die Sonderschulung.

1.2. Besondere Förderung und Sonderschulung (verstärkte Massnahme)

Die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern an den gemeindlichen Schulen ist in § 33^{bis} des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) geregelt, wobei zwei Stufen vorgesehen sind. Die Gemeinden sorgen dafür, dass - im Rahmen der besonderen Förderung - teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden (§ 33^{bis} Abs. 1 SchulG). Diese besondere Förderung ist gemäss den massgebenden rechtlichen Grundlagen in erster Linie innerhalb der Regelklasse, d. h. integrativ, sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden (Abs. 2). Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge bzw. eine Schulische Heilpädagogin den Unterricht. Die vorliegende Bestimmung zur besonderen Förderung wurde mit der Änderung des Schulgesetzes (Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen/Einführung des Kindergartenobligatoriums) per 1. August 2007 erlassen. Die besondere Förderung hat in den gemeindlichen Schulen generell einen hohen Stellenwert und wird im Rahmen des Möglichen integrativ ausgestaltet. Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot einer gemeindlichen Schule beträgt gemäss KOSO (Konzept Sonderpädagogik) mindestens 1.25 Pensen pro 100 Schulkinder. Über den Einsatz der Pensen, insbesondere für weitere Angebote, entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die Finanzierung der besonderen Förderung erfolgt durch die Gemeinden. Der Kanton finanziert das Angebot mittels Normpauschale mit.

Die Gemeinden sorgen zudem - im Rahmen der Sonderschulung - dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung erhalten (siehe dazu § 34 SchulG).

Die Sonderschulung wurde bis zur Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 durch die Invalidenversicherung (IV) finanziert. Per 1. Januar 2008 hat sich die IV von der Steuerung und Mitfinanzierung der Sonderschulung zurückgezogen. Die Sonderschulung ist vollumfänglich in den Verantwortungsbereich der Kantone übergegangen; sie folgt nicht mehr den Grundsätzen einer Versicherung, sondern ist Teil des Bildungsangebots. Der Kanton Zug hat im KOSO aufgezeigt, wie er mit dieser Verantwortung umgehen will (Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2008).

Im Bereich der Sonderschulung bieten spezialisierte Sonderschulen Unterricht, Therapie und Betreuung an. Der Kanton regelt die Zusammenarbeit mit diesen Sonderschulen per Leistungsvereinbarung. Diese Angebote der Sonderschulung (verstärkte Massnahmen) stehen ausschliesslich Schülerinnen und Schülern mit diagnostisch ausgewiesenem Individualanspruch offen. Die Zuweisung erfolgt über eine schulpsychologische Abklärung, einen Mitfinanzierungsentscheid der Direktion für Bildung und Kultur und den Zuweisungsentscheid der Rektorin, des Rektors der Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes. Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich zu je 50% an den Sonderschulpauschalen. Die heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie im Frühbereich finanziert der Kanton zu 100%.

2. Beantwortung der Fragen

Die von den Interpellanten gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

Frage 1:

Schweizweit soll gemäss verschiedenen Medienberichten die Zahl der Sonderschüler in den letzten zehn Jahren regelrecht explodiert sein. Auch Experten bestätigen in diesen Medienberichten diese Entwicklung. Wie schaut diese Entwicklung über die letzten zehn Jahre im Kanton Zug aus? Welche Kosten hatte diese Entwicklung im Kanton Zug zur Folge?

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, welcher einer Sonderschulung bedürfen, ist in den letzten 15 Jahren in der Schweiz generell angestiegen. Auch im Kanton Zug nahm die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einer Sonderschulung in den vergangenen elf Jahren (2000 - 2011) zu. Die Zunahme von 57% in diesem Zeitraum bedeutet jedoch der geringste Anstieg in der Zentralschweiz. Seit 2003 gehen zudem die Zahlen im Bereich der Sprachbehinderung in unserem Kanton zurück. 2011 und 2012 nahm die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einer Sonderschulung erstmals leicht ab. 2012 weist der Kanton Zug 325 Schülerinnen und Schüler, welche einer Sonderschulung (verstärkte Massnahme) bedürfen, aus. Dies ergibt eine Sonderschulquote von 2,6 Prozent.

Schweizweit werden die Sonderschuldaten zwar erhoben, ein Vergleich unter den Kantonen ist aber wegen der unterschiedlichen sonderpädagogischen Modelle schwierig. Durch die "Statistik der verstärkten Massnahmen im Bereich der Sonderpädagogik in der Region Zentralschweiz" lassen sich Aussagen zur Entwicklung der Sonderschulung der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug machen. Die erste Erhebung fand im Jahre 2000 statt, eine zweite noch vor Einführung der NFA im Jahre 2003. Es folgte eine achtjährige Pause bis zur Erhebung 2011, und nun liegen ebenfalls die bereinigten Resultate von 2012 vor.

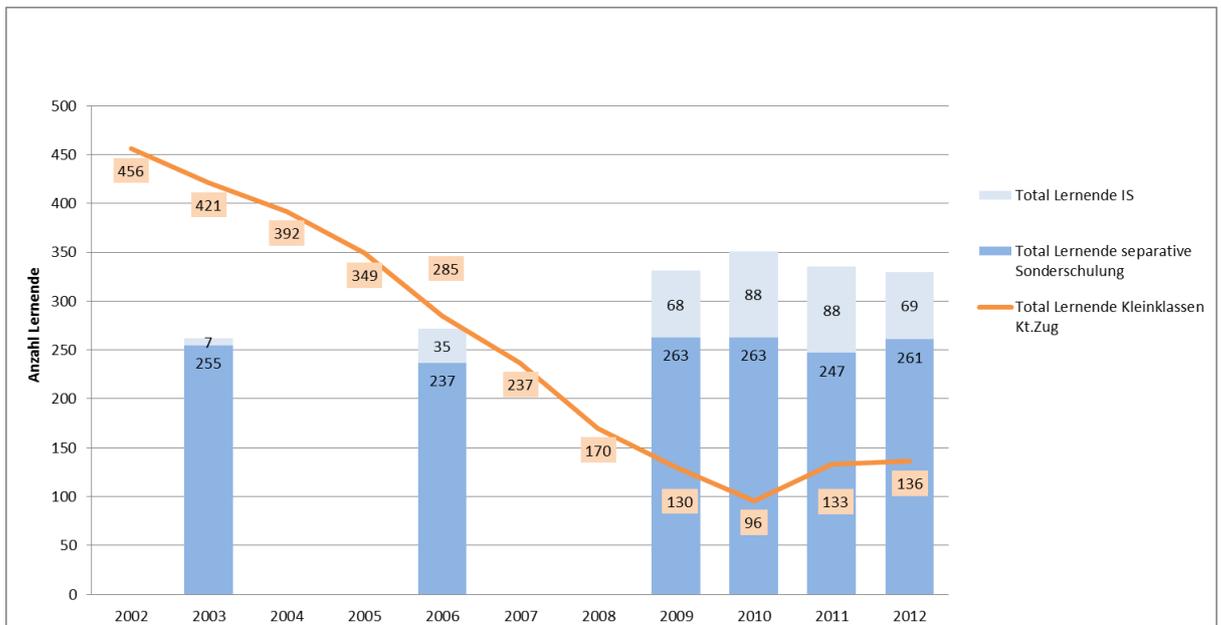


Abb. 1: Entwicklung Anzahl Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen (= besondere Förderung) und mit separativer oder integrativer Sonderschulung (= verstärkten Massnahmen) / (Quelle: Kanton Zug, Amt für gemeindliche Schulen).

Der Rückzug der IV aus der Finanzierung der Sonderschulung löste beim Kanton von 2007 zu 2008 einen starken Kostenanstieg aus, da die Kosten ab 1. Januar 2008 neu je zur Hälfte

durch den Kanton und die Wohngemeinde getragen werden mussten. Bis 31. Dezember 2007 wurde die Sonderschulung in folgender Aufteilung finanziert: 20% Kanton, 20% Gemeinde und 60% IV. Die heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie im Frühbereich wurden gar zu 90% durch die IV finanziert. Für den Kanton bedeutete das, dass er mit dem Systemwechsel 2008 mehr als 30% zusätzliche Kosten (nämlich die Hälfte der 60%igen Sonderschulmitfinanzierung IV plus die Kosten für die Frühförderung) zu übernehmen hatte. Das erklärt die knappe Verdoppelung der Ausgaben. Im Jahr 2008 wurde von der Defizit- zur Pauschalfinanzierung gewechselt. Die Rechnung 2008 enthält aber noch Restdefizitbeiträge aus den Jahren 2007 und 2006. Ab Oktober 2008 wirkte sich zudem die bis anhin vollumfänglich von der Direktion des Innern finanzierte Sonderschulung aus sozialen Gründen auf die Kosten aus (2008: rund Fr. 50'000.- für die Monate Oktober, November, Dezember und ab 2009 rund Fr. 400'000.- pro Jahr). Per 1. Januar 2012 sind die neuen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Zug und den Zuger Sonderschulen (2012 bis 2014) in Kraft getreten. Mit ihnen wurden die Pauschalen neu ausgehandelt und angepasst.

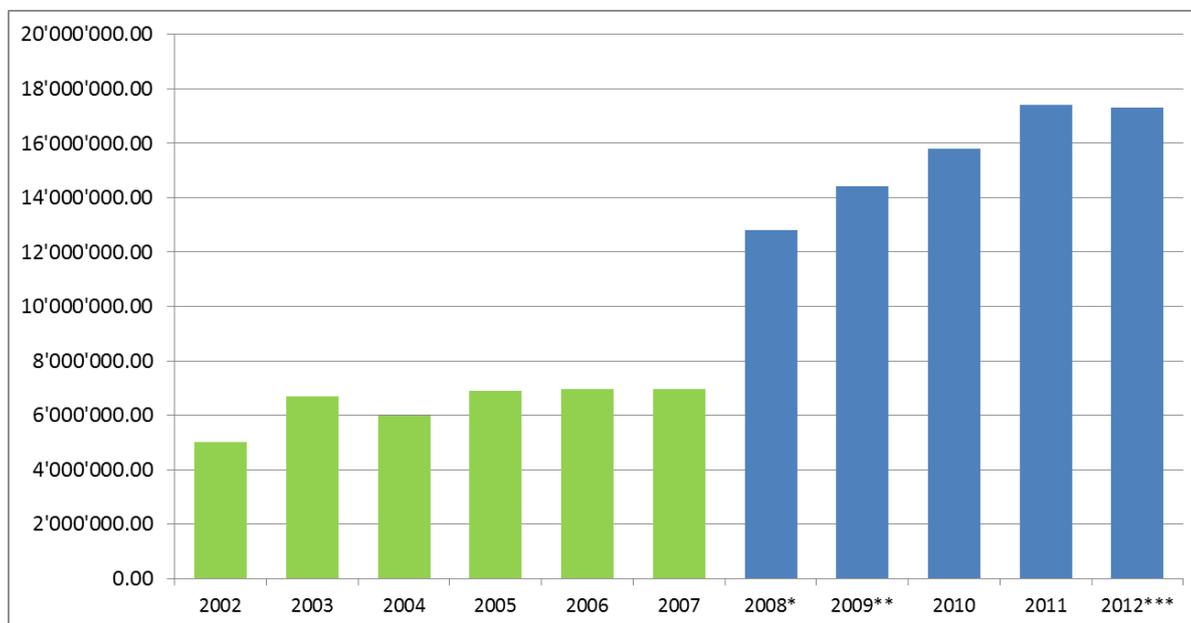


Abb. 2: Kostenentwicklung im Bereich der Sonderschulung von 2006 bis 2012 (mit heilpädagogischer Früherziehung und Logopädie im Frühbereich / Quelle: Kanton Zug, Amt für gemeindliche Schulen

* Umsetzung NFA und erste Leistungsvereinbarung

** Sonderschulung aus sozialen Gründen neu durch die Direktion für Bildung und Kultur finanziert

*** neue Leistungsvereinbarung

Frage 2:

Wie viele Schüler, welche vor Einführung der "Integrativen Förderung" einer sogenannten Kleinklasse zugewiesen worden wären, müssen nachträglich in eine "Sonderschule" umgeteilt werden, weil sie den Anforderungen trotz "Integrativer Schule" nicht gerecht werden?

Gemäss § 33^{bis} Abs. 1 SchulG sorgen die Gemeinden dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden. Nach § 33^{bis} Abs. 2 SchulG ist die besondere Förderung in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt wer-

den. Die Entscheidung, ob Kleinklassen geführt werden, liegt gemäss dem geltenden Schulgesetz also bei den Gemeinden.

Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen der besonderen Förderung in den Regelschulen mit Unterstützung durch Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen gefördert werden, werden statistisch nicht erhoben. Grundsätzlich müssen aber die Unterstützungsmöglichkeiten der gemeindlichen Schule ausgeschöpft sein, bevor eine Sonderschulung in Betracht gezogen wird (siehe dazu auch § 34 Abs. 1 SchulG). In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass Sonderschülerinnen und Sonderschüler vorgängig Massnahmen der Besonderen Förderung erhalten haben. Seit 2008 bis heute ist erst ein Fall bekannt, in welchem ein Schüler mangels einer angemessenen besonderen Förderung in einer Kleinklasse und aufgrund besonderer Umstände einer Sonderschulung zugeführt wurde.

Frage 3:

Die Zuger Gemeinden können immer noch Kleinklassen führen, wobei "grundsätzlich" nicht separiert werden soll. Welche Zuger Gemeinden haben seit den Neuerungen im Bereich der Sonderschulung wie viele Kleinklassen aufgelöst bzw. beibehalten bzw. neu geführt? Welches vorläufige Fazit ziehen die Schulpräsidenten und Rektoren aller Gemeinden? Und ebenso wichtig: Welches Fazit ziehen die betroffenen Lehrpersonen?

§ 33^{bis} Abs. 2 SchulG hält fest, dass die besondere Förderung in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten ist. Es können auch Kleinklassen geführt werden. Wie bereits erwähnt wurde, ist diese Bestimmung in dieser Fassung schon seit dem Schuljahr 2007/08 in Kraft. Im Jahre 2012 wurden 13 Kleinklassen geführt (siehe Abb. 3). Zwei Gemeinden eröffneten neu ihren Bedürfnissen angepasste, zeitlich befristete Unterrichtsgruppen¹. So besteht in Menzingen eine "Schulinsel", die bei Bedarf als Auffangklasse für alle Stufen kurzfristige, direkte Interventionen, aber auch regelmässige Aufenthalte anbietet. Sie ist auch eine freiwillige Lernstation für Schülerinnen und Schüler während Rand- und Zwischenstunden und ermöglicht auch Hausaufgabenhilfe sowie schulergänzende Betreuung und vereinzelt die Begabungs- und Begabtenförderung. Grundsätzlich entwickelt und unterstützt die Schulinsel erfolgreiche Lösungen für alle Beteiligten. Gemäss Mänziger Zytig (mz 76) sprachen sich von 26 befragten Lehrpersonen 23 für die feste Einrichtung der Schulinsel aus, drei enthielten sich der Stimme.

Die Gemeinde Cham führt eine Time-out-Klasse. Dies ist ein zeitlich befristetes Angebot für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, welche in der Regelklasse aufgrund ihres Verhaltens nicht mehr tragbar sind und für eine bestimmte Zeitspanne Abstand zum normalen Schulalltag brauchen. Monika Bühler, Schulleiterin im Schulhaus Röhrliberg 1 und von der Time-out-Klasse führt im Chamer Schulinfo 7 aus: "Die vielen positiven Rückmeldungen der Betroffenen zeigen, dass sich der grosse Aufwand lohnt, und ermutigen uns, weiterhin mit allen Kräften für diese Sache einzustehen."

Diese von den Gemeinden entwickelten Formen sind offensichtlich sehr erfolgreich.

Insgesamt wurden zwischen 2002 bis 2012 sukzessive 43 Kleinklassen geschlossen und zwei neue Kleinklassen in je einer Gemeinde eröffnet. Aktuell werden im Kanton Zug 13 Kleinklassen geführt. Die Hälfte davon sind Kleinklassen für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache (KKD).

¹ Obwohl es sich dabei um eine Gruppe Schülerinnen und Schüler zusammen mit einer Lehrperson handelt, werden sie nicht als Klassen bezeichnet und auch nicht statistisch ausgewiesen, weil die Schülerinnen und Schüler sich nur zeitlich befristet darin aufhalten.

	Baar	Cham	Hünenberg	Menzingen	Neuheim	Oberägeri	Risch	Steinhausen	Unterägeri	Walchwil	Zug	Total
1997	9	10	3	2	0	2	4	3	3	1	15*	52
1998	10	9	3	2	0	3	5	4	3	1	15*	55
1999	11	9	4	3	0	3	5	4	3	1	9	52
2000	11	10	3	2	0	3	6	4	4	1	9	53
2001	11	12	3.5	2	0	3	6	3	3	1	8	52.5
2002	11	13	4	2	0	4	6	3	3	1	7	54
2003	11	11	4	2	0	3	5	3	3	1	7	50
2004	11	11	4	2	0	3	4	3	3	1	4	46
2005	9	7	4	2	0	3	4	3	3	1	3	39
2006	8	6	4	0	0	3	3	2	3	1	1	31
2007	9	6	2	0	0	1	3	2	2	0	1	26
2008	6	3	0	0	0	0	3	1	3	0	1	17
2009	5	3	0	0	0	0	3	1	2	0	1	15
2010	3	3	0	0	0	0	3	1	2	0	1	13
2011	1	4	0	0	0	0	3	1	2	0	1	12
2012	1	4	0	0	0	0	3	1	2	0	2	13

*inkl. Heilpädagogische Schule der Stadt Zug

Abb. 3: Angebot an Kleinklassen nach Gemeinden (absolute Zahlen) / Quelle: Kanton Zug, Amt für gemeindliche Schule

Die unten angefügte Tabelle gibt Aufschluss über die Kleinklassentypen. Im Schulgesetz wurden bis 2008 Kleinklassen wie folgt unterschieden: KKA für teilweise schulbereite Kinder, KKB für Kinder mit einer Lernbehinderung, KKC für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und KKD für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache.

	KKA	KKB	KKC	KKD	KKB/ KKD	KKB/ KKC
1997	keine Differenzierung möglich					
1998	keine Differenzierung möglich					
1999	23	10	2	8	0	9
2000	25	12	2	7	0	7
2001	25.5	10	3	7	0	7
2002	26	10	2	7	0	9
2003	24	9	2	6	0	9
2004	23	9	0	5	0	9
2005	21	7	2	3	0	6
2006	14	5	2	4	0	6
2007	12	3	1	4	0	6
2008	7	2	0	5	0	3
2009	4	3	0	5	0	3
2010	4	3	0	5	0	1
2011	4	3	0	5	0	0
2012	4	2	0	6	1	0

Abb. 4: Total Kanton Zug nach Klassentypen (absolute Zahlen) / Quelle: Kanton Zug, Amt für gemeindliche Schulen

Eine deutliche Abnahme erfolgte bei der KKA (teilweise schulbereite Kinder) sowie bei der KKB (Kinder mit einer Lernbehinderung) und KKC (Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten), welche von

2002 bis 2012 um 22 Kleinklassen auf vier Kleinklassen reduziert wurde. Eine geringe Veränderung zeigt sich einzig bei den Kleinklassen D (Deutsch als Zweitsprache).

Die KKC für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten wird von keiner Gemeinde mehr geführt. Vereinzelt gibt es typenübergreifende Kleinklassen; da der Bestand an separativ geförderten Schülerinnen und Schüler stetig abgenommen hatte, wurde eine klare Aufteilung in die einzelnen Typen immer schwieriger. Zudem wurden mit der Schulinsel (Menzingen) und der Time-out-Klasse in Cham zwei neue, flexible Gefässe geschaffen, welche für die einzelnen Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet sind und deshalb nicht als Klasse gerechnet werden. Daher sind sie in der Statistik nicht erfasst.

Der Präsident der Schulpräsidenten Konferenz Kanton Zug, Beat Schilter, betont, dass mehrheitlich gute oder sehr gute Erfahrungen mit der Integration gemacht würden. Herausforderungen, die noch gelöst werden müssten, seien insbesondere die Frage der mangelnden Anzahl an verfügbarem Personal (schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Logopädinnen und Logopäden) sowie die Klärung der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und der Umgang mit Ressourcen für Absprachen und Koordination. Grundsätzlich sei zu sagen, dass die Integration an den Schulen im Kanton Zug sich auf gutem Weg, aber noch im Aufbau befinde. Es brauche noch Anpassungen und Feinjustierungen.

Der Präsident der Zuger Rektorenkonferenz, Jürg Portmann, stellt fest, dass durch die Integration die Stigmatisierung der Kleinklassenschüler nicht mehr vorhanden sei. Bevor die besondere Förderung mehrheitlich integrativ in den Regelklassen durchgeführt werden konnte, habe sich gezeigt, dass Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einer Kleinklassenbiografie einen erschwerten bis aussichtslosen Zugang in die Berufsbildung hatten. Mit der Integration habe sich dies zum Besseren geändert. In diesem Zusammenhang hält das Amt für Berufsberatung BIZ ergänzend Folgendes fest: Die Aussage von Jürg Portmann sei bezüglich der Stigmatisierung zutreffend, so fänden z. B. normal begabte ADHS Jugendliche (d. h. Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten), welche früher separativ beschult worden sind, heute aus der integrativen Schulung leichter einen Ausbildungsplatz. Probleme zeigten sich aber bei leistungsschwachen Jugendlichen, welche bei der beruflichen Grundbildung auf besondere Massnahmen und Rahmenbedingungen angewiesen seien. Hier stellen die Mitarbeitenden des Amtes für Berufsberatung BIZ fest, diese seien früher beim Übertritt in die Sekundarstufe II stärker unterstützt worden. Gründe dafür seien, dass die IV durch die Finanzierung der Sonderschulung von Anfang an involviert war und dass die Kleinklassenlehrpersonen ihr ganzes Know-how dafür einsetzten, einen entsprechenden Ausbildungsplatz zu finden.

Barbara Kurth, Präsidentin des Lehrerinnen- und Lehrervereins des Kantons Zug, erachtet es als notwendig für die gelingende Integration, dass die Schulleitung, die vor Ort das beste Wissen über die Bedürfnisse der Klassen und der Lehrpersonen habe, kompetent sei, Ressourcen flexibel und unkompliziert für herausfordernde Situationen bereitzustellen. Ebenso halte sie das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung noch für zu schwerfällig. Wichtig sei es auch, über die Grenzen der Integration nachzudenken.

Frage 4:

Wie viele Heilpädagogen sowie zusätzliche Betreuungshilfen mussten für die "Integrative Förderung" eingestellt werden? Wir bitten Sie, die Dichte an Schulischen Heilpädagogen (inkl. allfällig weiterer Betreuungshilfen im Kontext der integrativen Förderung) über die Zeitachse ins Verhältnis der tatsächlichen Schülerzahlen zu setzen und neben der Gesamtsicht auch eine Aufstellung je Gemeinde vorzunehmen.

Es gibt noch keine separate statistische Erhebung über die Zahl der schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen. Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik) im Rahmen der besonderen Förderung an einer gemeindlichen Schule ist jedoch seit 2005 durch den Kanton auf 1.25 Pensen pro 100 Schulkinder allgemein festgelegt². An dieser Quote hat sich nichts geändert. Ressourcen, die vor zehn Jahren für die Kleinklassen eingesetzt wurden, sind grossmehrheitlich in die besondere Förderung innerhalb der Regelklasse transferiert worden.

Die Anzahl Vollzeitpensen wird statistisch nur gesamthaft erhoben, ohne Unterscheidung von Lehrpersonen, Fachpersonen für Deutsch als Zweitsprache, schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten. Die Anzahl Vollzeitpensen blieb an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug über die letzten zehn Jahre mehr oder weniger konstant.

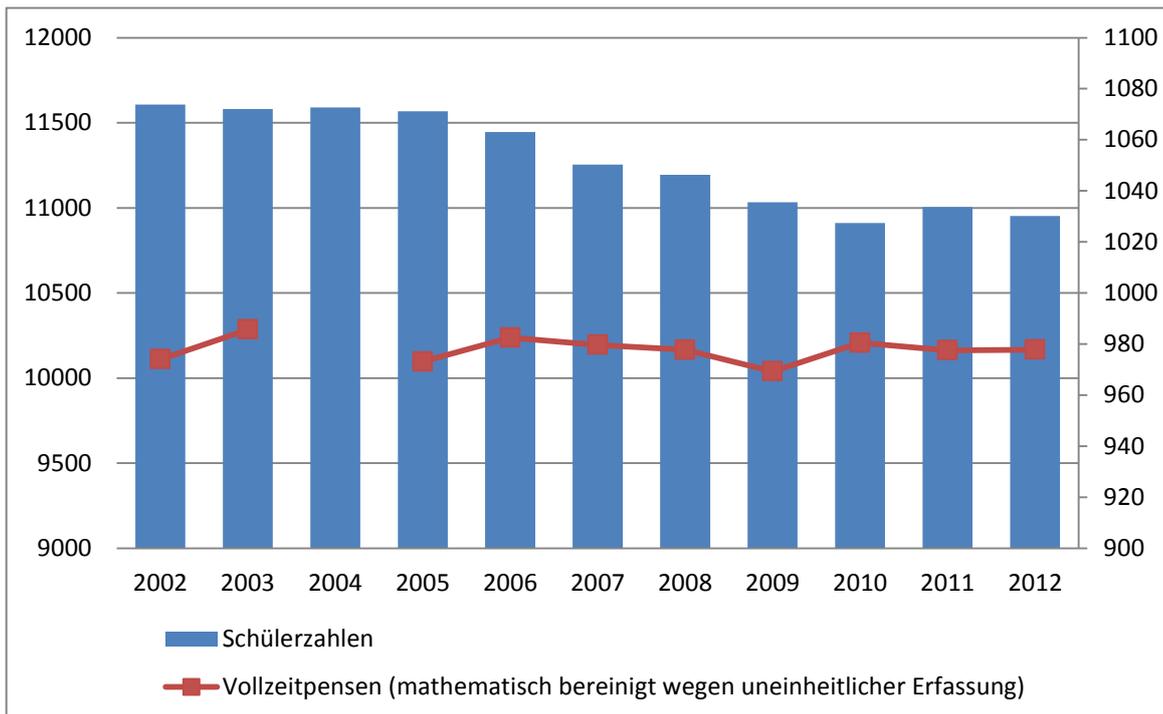


Abb. 5: Lehrerpensen im Verhältnis zu den Schülerzahlen 2002-2012 (Vollzeitstellenäquivalente) / Quelle: Kanton Zug, Amt für gemeindliche Schulen

² Die Pensen berechnen sich aus den bisher vorgesehenen Ressourcen für die besondere Förderung: SHP: 1 Pensum pro 100-110 Lernende; Logopädie: 1 Pensum pro 750 Lernende; Psychomotoriktherapie; 1 Pensum pro 1'500 Lernende

Frage 5:

Wie sehen die Kostensteigerungen seit der Einführung der "Integrativen Förderung" aus? Welche Prognosen für die kommenden Jahre gibt es?

Seit 2008 (nach NFA und ZFA 2) finanziert der Kanton die besondere Förderung an den gemeindlichen Schulen über die Normpauschalen mit. Diese Pauschalen wurden mit einer Änderung der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventionsverordnung; BGS 412.312) per 1. August 2010 leicht erhöht, damit Klassenlehrpersonen für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung (verstärkte Massnahme) eines oder mehrerer Schüler bzw. Schülerinnen in einer Klasse ergeben, 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen können.

Wie Abbildung 5 zeigt, fand auf der Ebene der Gemeinden keine Kostensteigerung wegen der Einführung der integrativen Ausrichtung der besonderen Förderung statt, da keine zusätzlichen Pensen für Lehrpersonen geschaffen wurden. Aufgrund dieser Situation erwarten wir keine Kostensteigerung.

Frage 6:

Wie haben sich die Klassengrössen in den Gemeinden über die letzten zehn Jahre entwickelt? Wir bitten um eine tabellarische Darstellung je Gemeinde und kantonal zusammengefasst. Falls die Klassen generell kleiner wurden: Welches sind die Ursachen für diese Entwicklung? Welche Mehrkosten (gemessen an den Richtgrössen) hat diese Entwicklung zur Folge? Wird die integrative Förderung auch über kleinere Klassengrössen aufgefangen bzw. entstehen hier gegenüber der früheren Sonderschulung (separierte Sonderschulung ermöglichte grössere Klassenbestände mit verhaltensunauffälligen Schülern) nochmals verdeckte Mehrkosten?

Die Gesamtschülerzahlen erreichten im Kanton Zug per 2002 einen Höchststand und gingen seither moderat zurück. Eine genauere Auswertung bezüglich der Lehrerpensen, welche einen ähnlichen Trend aufweisen, ist schwierig, weil die jährliche Erfassung über die Jahre uneinheitlich war, indem manchmal die Therapeuten (Logopädie, Legasthenie, Psychomotorik) sowie die Lehrpersonen der Heilpädagogischen Schule Zug dazugerechnet wurden, manchmal nicht. Daraus kann gefolgert werden, dass die integrative Ausrichtung der besonderen Förderung nicht über generell kleinere Klassen aufgefangen wird. Es ist allerdings auch zu lesen, dass aus rein strukturellen und nicht aus pädagogischen Gründen die durchschnittliche Klassengrösse auf der Primar- und Sekundarstufe I zurückging, während sie im Kindergarten und in den Kleinklassen anstieg. Gleichzeitig hat sich der Schlüssel für das Lehrerpensum pro Schüler, Schülerin nicht wirklich verändert (siehe auch Antwort auf Frage 4). Die Gesamtschülerzahlen wirken sich immer auf die Klassengrössen aus; dies erklärt auch den leichten An- oder Abstieg in einzelnen Stufen und Jahren (siehe folgende Darstellungen).

Durch die integrative Ausrichtung der besonderen Förderung sind die Klassenbestände über die ganze Schülerpopulation gerechnet nicht kleiner geworden. Die Vermutung, dass eine Beschulung mit grösseren Klassenbeständen und dafür mit der Führung von Kleinklassen für die besondere Förderung der Schülerinnen und Schüler kostengünstiger ist, wird aus den vorliegenden Daten nicht gestützt. Die Gemeinden sind aber frei, ein solches System einzurichten.

Entwicklung der Klassengrössen, tabellarische Darstellung je Gemeinde und Kanton gesamt

Stadtschulen Zug

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	16.0	18.7	10.4	0	16.8
2003	16.3	18.5	8.0	0	17.2
2004	15.7	17.8	8.0	0	17.2
2005	17.0	17.7	6.3	0	16.8
2006	18.1	18.2	5.0	0	17.1
2007	16.6	18.0	7.0	0	16.1
2008	16.8	18.1	9.0	0	17.4
2009	15.9	18.6	10.0	0	15.6
2010	15.3	17.9	9.0	0	16.2
2011	17.1	17.5	12.0	0	15.8
2012	16.7	17.2	10.0	0	16.0

Schulen Oberägeri

	Kindergarten	Grundstufe*	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundar- schule
2002	16.0	0	19.7	7.5	8.0	15.7
2003	16.2	0	19.5	10.3	8.0	15.9
2004	17.2	0	18.9	10.7	9.0	16.7
2005	19.8	0	18.8	8.7	12.0	17.7
2006	16.2	0	19.4	11.3	13.0	17.3
2007	19.4	0	19.0	13.0	9.0	17.9
2008	0	21.7	20.0	0	8.0	15.8
2009	0	21.3	20.4	0	4.0	14.6
2010	0	22.3	19.6	0	0	13.2
2011	0	20.4	18.1	0	0	13.0
2012	0	21.8	19.1	0	0	14.1

* Kindergarten und 1. Primarklasse

Schulen Unterägeri

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	18.0	18.5	10.7	11.0	16.5
2003	18.3	20.0	12.0	10.0	15.7
2004	17.6	20.5	11.0	11.0	16.3
2005	19.4	20.5	10.0	8.0	17.4
2006	18.5	20.4	10.0	7.0	16.9
2007	18.4	20.5	13.5	12.0	15.6
2008	18.9	21.2	7.3	10.0	11.9
2009	18.9	20.5	11.0	10.0	16.1
2010	17.9	21.3	11.5	12.0	14.8
2011	17.9	21.3	13.5	12.0	15.1
2012	18.8	20.9	12.0	8.0	14.4

Schulen Menzingen

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	18.8	19.5	10.5	0	15.4
2003	21.2	17.4	7.0	0	14.8
2004	16.8	17.8	10.0	0	15.6
2005	16.0	19.4	10.0	0	15.6
2006	19.5	20.8	0	0	15.3
2007	18.8	19.2	0	0	14.8
2008	19.0	19.2	0	0	15.3
2009	20.5	17.7	0	0	15.7
2010	17.8	18.0	0	0	14.1
2011	16.0	17.7	0	0	14.1
2012	17.0	18.1	0	0	15.7

Schulen Baar

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	17.5	19.7	9.0	9.7	16.9
2003	18.2	20.0	9.5	7.7	16.8
2004	18.5	20.2	9.6	9.3	17.0
2005	18.4	19.8	10.1	12.3	16.6
2006	18.1	19.5	9.8	9.3	17.8
2007	17.5	19.4	10.8	7.5	17.5
2008	18.5	19.5	10.5	8.5	18.6
2009	17.8	18.9	6.2	6.5	17.3
2010	17.1	18.3	6.7	7.5	17.3
2011	17.5	18.1	11.0	9.0	16.9
2012	18.1	17.6	13.0	9.0	16.5

Schulen Cham

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	19.1	17.8	8.3	7.0	18.7
2003	17.6	18.2	9.0	7.3	16.7
2004	18.2	19.7	8.2	8.0	16.0
2005	19.5	20.3	11.0	8.0	16.3
2006	18.5	19.4	9.7	10.0	17.9
2007	17.3	19.0	6.8	5.0	17.6
2008	17.5	16.5	11.0	0	19.0
2009	17.9	19.1	9.3	0	16.4
2010	16.5	17.5	8.0	6.0 ¹	17.5
2011	18.5	16.8	11.8	0	16.9
2012	19.1	18.3	10.8	0	16.2

Schulen Hünenberg

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	18.1	19.6	5.5	0	15.4
2003	16.1	19.0	7.0	0	16.7
2004	17.5	18.6	6.5	0	17.8
2005	18.0	18.1	7.5	0	14.7
2006	17.7	17.8	7.5	0	15.6
2007	16.6	17.2	5.5	0	14.6
2008	17.1	17.9	0	0	14.9
2009	16.8	16.5	0	0	15.5
2010	16.7	17.9	0	0	14.9
2011	19.2	17.9	0	0	15.4
2012	17.7	17.0	0	0	15.4

Schulen Steinhausen

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	16.5	21.0	8.3	0	16.6
2003	18.6	21.0	5.3	0	16.4
2004	17.7	20.3	5.3	0	15.7
2005	19.0	20.3	7.7	0	16.9
2006	17.2	19.9	10.0	0	16.2
2007	18.8	19.3	7.0	0	16.3
2008	18.2	19.4	10.0	0	17.1
2009	17.9	18.3	11.0	0	17.7
2010	16.9	19.1	0 ¹	0	16.9
2011	17.6	18.5	13.0	0	17.7
2012	18.4	18.4	13.0	0	17.5

Schulen Risch

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	19.3	20.4	7.0	12.0	15.9
2003	17.9	19.6	6.4	8.0	17.5
2004	19.9	19.5	8.3	0	17.6
2005	18.8	19.4	7.3	0	17.8
2006	19.7	19.7	8.3	0	16.6
2007	18.0	19.9	9.0	0	16.9
2008	19.2	17.6	11.0	0	16.8
2009	19.5	18.3	9.3	0	17.9
2010	17.7	18.9	9.0	0	18.2
2011	18.1	17.9	11.3	0	16.4
2012	17.8	18.1	10.0	0	15.3

Schulen Walchwil

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	18.0	18.4	4.0	0	13.4
2003	21.5	18.4	5.0	0	14.4
2004	18.3	17.5	4.0	0	15.6
2005	17.3	16.7	4.0	0	16.0
2006	14.3	19.3	5.0	0	15.0
2007	18.3	19.6	0	0	13.5
2008	17.7	19.7	0	0	13.6
2009	16.3	20.8	0	0	11.5
2010	14.3	21.7	0	0	16.3
2011	14.0	20.3	0	0	18.0
2012	16.0	18.4	0	0	15.8

Schulen Neuheim

	Kindergarten	Primarschule	Kleinklassen A-D	Werkklassen	Real- und Sekundarschule
2002	20.0	18.4	0	0	14.3
2003	18.5	18.8	0	0	17.0
2004	20.0	18.7	0	0	19.0
2005	17.5	18.6	0	0	21.3
2006	20.0	17.1	0	0	18.5
2007	21.5	17.2	0	0	13.8
2008	20.0	15.8	0	0	12.5
2009	21.0	16.0	0	0	13.6
2010	19.5	18.3	0	0	15.8
2011	20.5	15.4	0	0	19.0
2012	17.0	16.6	0	0	16.7

Kantonale Zusammenfassung der Klassengrößen und Bezug zur Richtgrösse

Jahr	Richtzahl Kindergarten		Richtzahl Primarschule		Richtzahl Kleinklassen A/B/C/D		Richtzahl Werkklassen		Richtzahl Real- und Sekundarschule	
2002	18	17.6	22	19.3	10	8.4	10	9.0	18	16.5
2003	18	17.7	22	19.2	10	8.4	10	8.0	18	16.5
2004	18	17.7	22	19.2	10	8.5	10	9.5	18	16.7
2005	18	18.3	22	19.2	10	8.9	10	10.1	18	16.7
2006	18	18.1	22	19.2	10	9.2	10	9.6	18	16.9
2007	18	17.7	22	18.9	10	9.1	10	7.6	18	16.3
2008 ²	18	18.0	22	18.2	10	10.0	10	11.0	18	16.4
2009 ²	18	18.6	22	18.7	10	8.7	10	5.4	18	16.2
2010 ²	18	16.7	22	18.9	10	11.0	10	8.3	18	16.3
2011 ²	18	17.7	22	18.4	10	12.0	10	10.0	18	16.2
2012 ²	18	17.8	22	18.0	10	11.0	10	8.5	18	15.9

² ohne Schulversuch Grundstufe Oberägeri

Abb. 6: durchschnittliche Klassengrösse des Kantons Zug 2002-2012, Stichtag 15. November (vor 2010: 15. September); ohne Privat- und Sonderschulen / Quelle: Kanton Zug, Amt für gemeindliche Schulen

Frage 7:

Verhaltensauffällige oder strukturell verwahrloste Schüler generieren einen enormen Mehraufwand für die Klassenlehrpersonen. Auch deshalb waren solche Schüler früher oft in Kleinklassen, wo die Lehrperson eben mehr Zeit für ausserordentliche Betreuung hat, besser aufgehoben. Was denkt die Regierung grundsätzlich über die Problematik "lernbehinderte vs. verhaltensauffällige Sonderschüler"? Wie hat sich die Integration verhaltensauffälliger Schüler in die Regelklassen ausgewirkt? Kann die Mehrbetreuung der verhaltensauffälligen Schüler wirklich integrativ geleistet werden bzw. kann der Mehraufwand der Klassenlehrperson (Schülergespräche, Elterngespräche, Koordination mit Heilpädagogen, evtl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeiter, Jugendbeauftragten der Polizei etc.) durch die Beiträge der Schulischen Heilpädagogen vollumfänglich vermieden werden?

In der Vergangenheit zeigte sich, dass die gemeinsame Schulung von Schülerinnen und Schülern mit ähnlichen Problemen und gleichen besonderen Bedürfnissen in den Kleinklassen (Typus B, C) immer schwieriger wurde. Die Unterscheidung/Trennung von Lernbehinderung und Verhaltensauffälligkeit ist zudem schwierig, da Lernbehinderung und Verhaltensauffälligkeit oft auch gepaart auftreten können. Aufgrund der Ballung von Problemen waren die Klassen, auch bei kleinstem Klassenbestand, immer schwieriger führbar. Da auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche in Kleinklassen gefördert werden sollten, stetig abnahm, wurde im Schulgesetz per 1. August 2007 für die KKB, KKC und KKD der Begriff Kleinklasse für besondere Förderung eingeführt. Es sind somit also auch Mischformen denkbar (vgl. auch Tabelle Abb. 4, Seite 6).

Die Integration dieser Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse entspannte diese Situation deutlich. Die dezentrale Betreuung, u.a. auch der verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler, gelingt in der Regel integrativ besser als separativ. In den jetzigen integrativen Strukturen wird auf die Problemphänomene nicht mehr durch Gruppenbildung (gemeinsame Schulung 'der Schwierigen') reagiert, sondern mit differenzierten Angeboten im Rahmen der besonderen Förderung. Die Tatsache, dass die meisten Gemeinden auf eine separative Schulungsform verzichten, unterstreicht, dass die Gemeinden die Integration offenbar für besser geeignet halten, den heutigen Problemphänomenen zu begegnen.

Unbestritten ist, dass damit auch neue Herausforderungen auf die Klassenlehrpersonen zugekommen sind. Die integrative Förderung hat den Planungs- und Vorbereitungsaufwand sowie die Notwendigkeit von Absprachen mit den Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen erhöht. Sie stellt zudem höhere Ansprüche an das didaktische Geschick der Lehrpersonen. Die Schulische Heilpädagogik deckt weder den Betreuungsaufwand der auffälligen Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf) noch den Koordinationsaufwand der Klassenlehrperson alleine ab. Lehrpersonen sind heute daher mehr denn je gefordert, sich den komplexen Herausforderungen zu stellen und im Rahmen ihres Berufsauftrags den damit notwendigen Aufwand zu leisten und die adäquaten Unterstützungsmassnahmen einzubeziehen. Ihnen steht dabei eine grosse Palette an unterstützenden Massnahmen zur Verfügung, die z.B. in den Richtlinien für Besondere Förderung des Amtes für gemeindliche Schulen beschrieben sind. Die optimale Zusammenarbeit der verschiedenen Fachpersonen ist dabei eine wichtige Komponente.

Weil eine integrative Lösung jedoch nicht in jedem Fall zum Vorteil des entsprechenden Kindes und seiner Umgebung (z. B. Mitschülerinnen und Mitschüler) ist, haben die Gemeinden weiter-

hin die Möglichkeit, Kleinklassen zu führen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt im Übrigen auch für die Integrative Sonderschulung IS.³

Unter dem Begriff "schwere Verhaltensauffälligkeit" (Sonderschulung) werden neben schwierigem Sozial- und Disziplinarverhalten auch komplexe Störungsbilder wie depressive Verstimmungen und Abkapselung verstanden. Diese gehören in die Obhut einer dafür spezialisierten Sonderschule, die über ein fundiert ausgebildetes Fachteam für den Unterricht, die Therapie und Betreuung verfügen. Gemäss den Richtlinien Integrative Sonderschulung IS vom 1. Januar 2012 werden für eine integrative Sonderschulung im Bereich Verhalten ein kinderpsychiatrisch ausgewiesenes Störungsbild sowie der Nachweis, dass die Möglichkeiten der besonderen Förderung innerhalb der gemeindlichen Schulen ausgeschöpft sind, vorausgesetzt.

Seit Sommer 2012 sind aber auch im Kanton Zug erstmals vier Sonderschülerinnen und -schüler mit verstärkten Massnahmen im Bereich Verhalten in Regelklassen integriert. Die integrierten Sonderschulungen unterscheiden sich von der integrativen Besonderen Förderung durch die deutlich grösseren personellen Ressourcen, welche über die Sonderschulen in die Regelschule eingespeist werden. Zusätzlich stellen die Sonderschulen ihr Fachwissen der Regelschule zur Verfügung und beraten sie in schwierigen Situationen. Sie kennen sich im betroffenen Behinderungsbereich bezüglich geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie in der Unterrichtsmethodik besonders gut aus und garantieren die Qualität der Massnahme.

Die wegen der kurzen Dauer noch nicht vertieften Erfahrungen zeigen ein positives Bild.

Rückmeldungen belegen, dass diese Schülerinnen und Schüler "gut unterwegs" seien und die Sonderschulen von allen Seiten positive Feedbacks erhalten haben. Dies wird auch durch die externe Schulevaluation bestätigt.

Frage 8:

Kann sich die Regierung vorstellen, bspw. aus Kosten- und Arbeitsbelastungsgründen, wieder zum früheren System der Sonderschulung mit separierten Kleinklassen und anderer Förderung zurückzukehren? Kann sich die Regierung vorstellen, "bloss" verhaltensauffällige und / oder strukturell verwehrte Schüler wieder separiert zu fördern, da im Falle solcher Schüler die betroffene Klasse in ihrer gesunden Entwicklung (Leistungen, Benehmen, Werte, Klassengeist etc.) gestört wird und der Mehraufwand der Klassenlehrperson enorm ist?

Das Schulgesetz sieht in § 33^{bis} Abs. 2 ausdrücklich vor, dass Kleinklassen geführt werden können. Die Gemeinden des Kantons Zug sind also frei in der Organisation ihres Angebots.

Der Regierungsrat sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die Gemeinden bieten die besondere Förderung heute vorwiegend in integrativen Settings an. In kleineren Gemeinden übersteigt ein vielfältiges, differenziertes Angebot die Möglichkeiten. Winzige Kleinklassen (mit vier Schülerinnen und Schülern) sind zu kostenintensiv. Einige Gemeinden führen aus diesen Gründen keine Kleinklassen und verzichten auch auf die Werkstufe (siehe auch Klassengrössen, tabellarische Darstellung je Gemeinde). Die Schülerinnen und Schüler solcher Gemeinden besuchen folglich in anderen, grösseren Gemeinden die Kleinklasse. Dadurch müssen zusätzliche Aufwendungen für den Transport in Kauf genommen werden. Das traf in den letzten drei Jahren in folgenden Fällen zu:

³ Vgl. dazu § 34^{bis} Abs. 1 des SchulG: "Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt."

Jahr	Kleinklasse Primar	Kleinklasse Oberstufe mit Werkklasse	Total
2010	22	1	23
2011	12	7	19
2012	10	0	10

Abb. 7: Anzahl Kinder, die Kleinklassen in anderen Gemeinden im Kanton Zug besuchten

Die Gemeinden suchen offenbar vermehrt, Lösungen vor Ort anzubieten. Daher werden immer weniger Schülerinnen und Schüler ausserhalb der eigenen Gemeinde beschult.

Der Kanton Schwyz, in dem es im Bereich Sonderschulung (verstärkte Massnahmen) kein Angebot zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten gibt, platziert Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten seit Jahren in ausserkantonalen Sonderschulen, auch im Kanton Zug. Diese Schülerinnen und Schüler müssen oft trotz tragfähigem Elternhaus allein aufgrund der Distanz einer teuren Internats-Sonderschule zugewiesen werden. Um diese Problematik zu entschärfen und vor dem Hintergrund der gesamtschweizerischen Bestrebung zur vermehrten Integration behinderter Kinder schuf der Kanton Schwyz mit der neuen Verordnung über die Volksschule die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler mit schwerer Verhaltensstörung integriert, das heisst in diesem Fall, bei sich vor Ort zu beschulen. Die Regierung des Kantons Schwyz beschloss dazu drei Lösungsansätze: Erstens Ausbau der integrativen Lösungen (besondere Förderung in der Regelklasse integriert), zweitens Schaffung von speziellen Kleinklassen für Verhaltensauffällige (Pilotprojekt) und drittens Schaffung eines eigenen kantonalen Tagessonderschulangebots (Sonderschulung). Die unter zweitens erwähnten Kleinklassen für verhaltensauffällige Kinder sind seit dem Schuljahr 2010/11 in Freienbach und seit dem Schuljahr 2012/13 in Wollerau je mit einem Schulversuch gestartet.

Nach Aussagen der Stabsstelle Sonderpädagogik des Kantons Schwyz handle es sich bei den beiden Schulversuchen um eine Mischform zwischen Kleinklasse Verhalten und Sonderschulung im Bereich Verhalten, also um eine Vermischung von besonderer Förderung und Sonderschulung, wobei der Kanton sich im Rahmen des Projektes finanziell beteilige (Anschubfinanzierung). Ziel sei, dass die beiden Klassen ab dem Schuljahr 2015/16 als "reine" Kleinklassen der Gemeinden weitergeführt würden, unabhängig vom Kanton. Der Versuch laufe bisher recht gut.

Der Kanton Zug als Standortkanton von sieben Sonderschulen, davon vier für den Bereich Verhalten, verfügt über genügend wohnortsnahe Sonderschulplätze. Mittels Leistungsvereinbarungen sichert er sich den prognostischen Bedarf. Auf der gemeindlichen Ebene ist im Kanton Zug, wie die Abbildungen 2 und 3 (Frage 3) zeigen, kein Trend zu weiteren Kleinklassen zu verzeichnen.

Die Zuger Gemeinden lassen im Bereich der besonderen Förderung Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten mehrheitlich in der Regelklasse, fördern sie also integriert. Trotzdem führen sie auch, wie unter Frage 3 dargelegt, Kleinklassen und Unterrichtsgruppen mit angepasstem Charakter wie die Schulinsel in Menzingen und die Time-out-Klasse in Cham, welche auf die Bedürfnisse vor Ort massgeschneidert sind. Es besteht nach Ansicht des Regierungsrates kein Bedarf, den Gemeinden diesbezüglich kantonale Vorgaben zu machen.

Frage 9:

Erzielen die Zuger Schülerinnen und Schüler noch immer dieselben schulischen Leistungen wie vor der Einführung der integrativen Förderung? Welche Anstrengungen wurden und werden unternommen, um dies zu messen und sicherzustellen?

Es liegen keine Hinweise vor, dass die schulischen Leistungen gesunken wären.

Die Integration hat gemäss der IntSep-Studie der Universität Fribourg⁴ grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Lernleistungen der schulleistungstärkeren Mitschülerinnen und Mitschüler.

Die Zuger Schulen stellen sich der Herausforderung, für alle Schülerinnen und Schüler Lernmöglichkeiten zu schaffen, die ihrem individuellen Potenzial entsprechen. Die Schulen fördern bei Lernenden gezielt Kompetenzen, die zum eigenverantwortlichen Lernen und Arbeiten befähigen und für die Schul- und Berufslaufbahn bedeutsam sind. Das Spektrum der Allgemeinbildung beschränkt sich nicht auf inhaltliches Stoffwissen, sondern wird heute deutlich breiter angesehen (gemäss Rahmenkonzept Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen, Seite 2 und 18). So gehören heute Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz zum Leistungsbegriff.

Die schulischen Leistungen werden einerseits über die Zeugnisnoten dokumentiert und können andererseits mit Hilfe von Standardaufgaben für die 3.-6. Primarklasse und mit den von der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz BKZ zur Verfügung gestellten Orientierungsarbeiten für die 2. Primarklasse bis zur 3. Klasse der Sekundarstufe I geprüft werden. Die Gemeinden sind allerdings nicht verpflichtet, diese Instrumente einzusetzen; gemäss dem Bericht der Gemeinden an den Bildungsrat (Bericht zum Schuljahr 2012/13) werden sie wenig eingesetzt. Gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 31. Oktober 2012 wartet der Kanton Zug für regelmässige, kantonsweite Leistungstests im Rahmen des Bildungsmonitoring die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geplanten und erarbeiteten Aufgabensammlungen ab.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 28. Januar 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

⁴ Haupt Verlag, Bern, 2011: Längsschnittstudie «Die Bedeutung der schulischen Integration für die berufliche und soziale Situation im frühen Erwachsenenalter» (SNF-Nr. 100014-116037).